



## Ehen zerbrechen, der Ehevertrag nicht

In den Frühlingsmonaten steigt wieder die Anzahl der Eheschließungen. Trotz Schmetterlingen im Bauch sollte jedoch nicht vernachlässigt werden, dass nahezu jede zweite Ehe geschieden wird. In Vorarlberg liegt die Scheidungsquote bei ca. 43%.



### Ein Ehevertrag hilft, einen Rosenkrieg zu vermeiden:

In einem Ehevertrag kann vorab bereits von den Ehegatten die teilweise Aufteilung des Vermögens im Falle einer Schei-

dung geregelt werden. Rechtswirksam regelbar sind jedoch lediglich Vereinbarungen über die ehelichen Ersparnisse. Dies sind Wertanlagen, welche die Ehegatten während der ehelichen Gemeinschaft angesammelt haben. Über das eheliche Gebrauchsvermögen, welches dem Gebrauch beider Ehegatten dient, kann keine rechtswirksame Vereinbarung im Vorhinein durch einen Ehevertrag geschlossen werden.

**Gemeinsame Ehwohnung:** Auch die Ehwohnung fällt unter das eheliche Gebrauchsvermögen und kann daher im Vorhinein nicht rechtswirksam durch einen Ehevertrag geregelt werden. Dies gilt auch, wenn ein Ehegatte die Ehwohnung durch eigene Mittel angeschafft oder von dritter Seite geschenkt oder geerbt bekommen hat. Trotzdem gibt es Möglichkeiten, auch diesbezüglich einen gewissen Ausgleich im Vorhinein zu schaffen.

**Schenkungen oder Erbschaften während der Ehe:** Schenkungen oder Erbschaften, die ein Ehegatte während der Ehe von dritter Seite erlangt hat, fallen nicht in die Aufteilungsmasse bei einer allfälligen Scheidung und kann der andere Ehegatte daran grundsätzlich keine Ansprüche begründen.

Eine umfassende Beratung und Auseinandersetzung mit allfälligen Vermögensauseinandersetzungen im Vorhinein erspart Geld, Zeit und Nerven.